
Rechtliche Bedingungen der Videoüberwachung in Museen

Von Dr. Ulrich Dieckert

Museen stehen in der heutigen Zeit unter großem Druck. Sie müssen nicht nur hohen künstlerischen Ansprüchen genügen, sondern sollen auch wirtschaftlich betrieben werden. Da sich viele Museen die exorbitanten Versicherungsprämien nicht leisten können, müssen sie zum Schutz der Kunstwerke vor Diebstahl und Beschädigung in ausreichende Sicherheitsmaßnahmen investieren. Der Diebstahl von Gemälden – unter anderem von Picasso, Matisse und anderen Künstlern – im Wert von 100 Millionen Euro aus einem Pariser Museum im letzten Jahr unterstreicht dieses hohe Sicherheitsbedürfnis. Viele Museen versuchen der Gefahr mittels Videoüberwachung zu begegnen. Dies ist allerdings mit einem erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Besucher, die von den Überwachungskameras erfasst werden, verbunden. Im nachfolgenden Beitrag soll daher erläutert werden, welche rechtlichen Grenzen beim Einsatz der Videoüberwachung in Museen zu beachten sind.

◆◆◆ Rechtsgrundlagen

Schon bei einer der ersten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Zulässigkeit von Videoüberwachungen ging es um die Überwachung eines Kunstwerks im öffentlichen Raum (BVerfG, 1 BvR 2368/06 vom 23.02.2007). Klagegegenständlich war damals die Überwachung eines Bodenreliefs, welches über den Resten einer ehemaligen mittelalterlichen Synagoge erstellt worden war und deren Grundriss andeutete. Das Gericht entschied, dass die Videoaufzeichnung im öffentlichen Raum einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt und somit einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Infolgedessen haben viele Landesgesetzgeber entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen geschaffen. Diese Landesdatenschutzgesetze sind einschlägig, sofern es sich um ein Museum in kommunaler Trägerschaft handelt. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung ist dabei von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. In der Regel geht es dabei um die Überwachung öffentlich zugänglicher Räume. Hierunter sind Bereiche zu verstehen, die von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten und genutzt werden können und ihrem Zweck nach auch dazu bestimmt sind. Demnach gehören Museen nach Erwerb der Eintrittskarte zu öffentlich zugänglichen Bereichen.

Nach § 30 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes wäre eine Videoüberwachung in Museen beispielsweise

zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der verantwortlichen Stelle zum Schutz von Personen und Sachen oder zur Überwachung von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Der öffentlich-rechtliche Betreiber ist demnach grundsätzlich berechtigt, sowohl den Zugang zum Museum zu kontrollieren (Hausrecht) als auch die ausgestellten Objekte (Sachen) zu beobachten, muss dabei aber stets prüfen, ob keine weniger belastenden Überwachungsmittel gegeben sind (Erforderlichkeit) und dass die Kameras nicht jegliche Bewegungen der Besucher erfassen (Verhältnismäßigkeit).

Handelt es sich um Museen, welche von einem privaten Träger betrieben werden, richtet sich der Einsatz von Überwachungskameras nach § 6 b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mittels optisch-elektronischen Einrichtungen ebenfalls nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Insbesondere muss die Videoüberwachung erforderlich sein und die Interessen der Betroffenen müssen durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ausreichend geschützt sein.

Erforderlich ist eine Videoüberwachung normalerweise nur dann, wenn mit ihr einer konkreten Gefahr be-



Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel beim Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert ist Partner der überörtlichen Sozietät Witt Roschkowski Dieckert, die unter anderem für die Bauwirtschaft beratend tätig ist. Dr. Dieckert hat sich im Bereich der Sicherheitstechnik auf das Thema Videoüberwachung spezialisiert und referiert hierzu bei Seminaren und Kongressen der Sicherheitsbranche. Er berät Betreiber und Errichter bei der Einführung sicherheitstechnischer Einrichtungen (zum Beispiel beim Entwurf von Betreiberkonzepten) und vertritt Unternehmen bei der Aushandlung von Betriebsvereinbarungen zum Thema Videoüberwachung.

gegnet werden soll. Eine solche Gefahr liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch in Zukunft schwerwiegende Beeinträchtigungen der Interessen des privaten Betreibers drohen. Allerdings kann die Sicherung von Kunstdenkmälern oder bedeutenden Kunstwerken es rechtfertigen, dass mittels der Videoüberwachung auch einer nur abstrakten Gefahr begegnet werden soll.

◆◆◆ Hinweis- und Löschungspflichten

Dem Schutz der Interessen der Betroffenen dient unter anderem die Hinweispflicht. Demnach ist die Tatsache der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (§ 6 b Abs. 2 BDSG). Vor dem Betreten des überwachten Bereichs muss durch deutlich sichtbare Schilder oder Piktogramme (zum Beispiel nach DIN 33450) sichergestellt sein, dass der Betroffene von dieser Maßnahme Kenntnis erlangt. In Anbetracht der hohen Zahl an ausländischen Besuchern kann es gerade in Museen erforderlich sein, dass Hinweisschilder mehrsprachig verfasst sind. Zudem reicht es nicht, wenn das Hinweisschild unterhalb der Kamera angebracht ist, da der Betroffene sich dann schon im Überwachungsbereich befindet.

Des Weiteren sind Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Allerdings sind die Landesdatenschutzgesetze in der Bestimmung der Speicherzeiten sehr uneinheitlich. Solange die Videoaufnahme jedoch zulässigerweise gespeichert ist, dürfen nur be-

sonders legitimierte Personen Zugriff auf die Daten nehmen. Dieser Personenkreis ist ausdrücklich festzulegen und sollte so wenige Berechtigte wie möglich umfassen.

◆◆◆ Beteiligung von Personal- und Betriebsräten

Schließlich ist bei dem Einsatz von Videoüberwachungstechnik der Personaldatenschutz zu beachten, da häufig Mitarbeiter/-innen des Museums von Videoüberwachungsmaßnahmen betroffen sind. Bei einem öffentlich-rechtlichen Träger sind die zuständigen Personalräte entsprechend den Bestimmungen der Landespersonalvertretungsgesetze zu beteiligen. Wird das Museum von einem privaten Träger betrieben, ist eine Zustimmung des Betriebsrates erforderlich.

Soweit von den Personal- beziehungsweise Betriebsräten verlangt, ist darüber hinaus eine Betriebsvereinbarung über den Kameraeinsatz zu treffen. In dieser sollten alle mit einer Videoüberwachung zusammenhängenden Fragen geregelt sein. Das sind zum Beispiel: Zweck der Videoüberwachung, Dauer der Videospeicherung, Kreis der zugriffsberechtigten Personen oder die für eine Weitergabe in Betracht kommenden Anlässe. Ebenfalls sollte eine ausdrückliche Regelung enthalten sein, dass die mit der Überwachungsmaßnahme aufgezeichneten Daten nicht zur Verhaltens- und Leistungskontrolle der Beschäftigten genutzt werden.

◆◆◆ Kameraattrappen

Ein besonderes Problem stellt der zunehmende Einsatz von Kameraattrappen durch die öffentliche Hand dar. Während die Videoüberwachung als solche gesetzlich verankert ist, besitzt eine solche „Scheinüberwachung“ keine eigenständige gesetzliche Grundlage. Dabei greifen Kameraattrappen ebenfalls in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, weil sie den gleichen Anpassungsdruck wie „echte“ Kameras erzeugen. Der Betroffene kann nicht mehr erkennen, ob Bildmaterial tatsächlich aufgezeichnet wird oder nicht. Deshalb urteilt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch diesen „Einschüchterungseffekt“ mit umfasst.

Aus dem Nichtvorhandensein einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung können unterschiedliche Konsequenzen gezogen werden. Zum Teil wendet man die entsprechende Vorschrift für die Videoüberwachung an, also entweder die landesgesetzliche Regelung oder aber § 6 b Abs. 2 BDSG, zum Teil hält man den Einsatz von Kameraattrappen mangels gesetzlicher Grundlage für rechtswidrig. Jedenfalls ist als Min-

destvoraussetzung für den Einsatz von Attrappen zu fordern, dass die Voraussetzungen des § 6 b BDSG oder die der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung vorliegen.

Als einziges Bundesland hat bisher die Freie Hansestadt Hamburg in § 30 Abs. 9 des Landesdatenschutzgesetzes den Einsatz von Videokameraattrappen ausdrücklich erwähnt und sieht eine entsprechende Anwendung der Regelungen für die „normale“ Videoüberwachung vor. Auch in Bezug auf Attrappen sind daher zum Beispiel die gesetzlichen Hinweispflichten zu beachten.

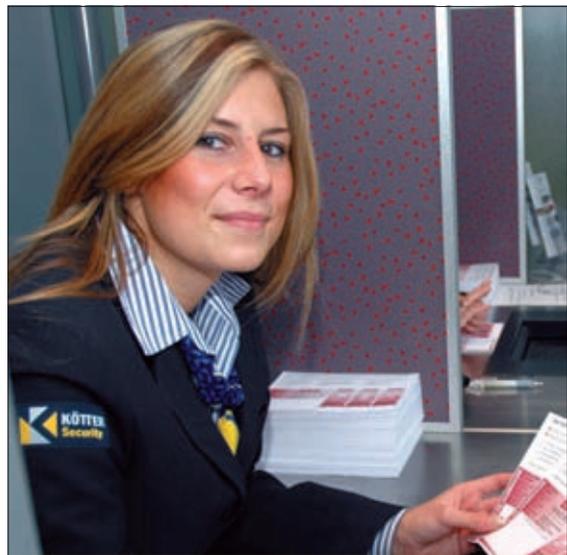
◆◆◆ Häufige Verstöße

Obwohl gesetzliche Regelungen vorhanden sind und die Zulässigkeit einer Videoüberwachung im Einzelnen festlegen, verstoßen viele Kommunen beim Betrieb von Videokameras gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Dieses Ergebnis brachte eine Untersuchung des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Niedersachsen hervor. Dabei wurden von Dezember 2008 bis März 2010 die von einem Großteil der Landesbehörden und von 34 Kommunen eingesetzten Videokameras abgefragt. Die häufigsten datenschutzrechtlichen Schwachstellen waren neben fehlenden Hinweisschildern fehlende Vorabkontrollen (schriftliche Folgenabschätzung zum Einsatz von Videokameras durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten) und fehlende Verfahrensbeschreibungen des betriebenen Verfahrens (zum Beispiel Monitoring), welche nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz vorgeschrieben sind.

Eine Umfrage durch den Datenschutzbeauftragten für das Land Rheinland-Pfalz in den Jahren 2008 und 2009 brachten ebenfalls erhebliche Mängel bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Vorschein. Auch dort waren hauptsächlich Verstöße gegen die Hinweispflicht und fehlende Videoüberwachungskonzepte festgestellt worden.

◆◆◆ Fazit

Wie dargelegt, lassen sich Videokameras in Museen aufgrund des hohen Sicherheitsbedürfnisses auf Grundlage der landesgesetzlichen Regelungen oder des § 6 b BDSG installieren. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden. Zum einen kann eine rechtswidrig erstellte Aufnahme zu einem Beweisverwertungsverbot im Prozess führen. Zum anderen drohen den Betreibern von Museen empfindliche Bußgelder, wenn gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird. ■



Personelle Sicherheit Geld- & Wertdienste Sicherheitstechnik

FÜR ALLE FÄLLE DER RICHTIGE RAHMEN

Von der Riesenstimmung bis zu Ausschreitungen ist es bei Sportveranstaltungen, Kulturevents, Tagungen und politischen Events oft nur ein kleiner Schritt. Unsere prozessorientierten Veranstaltungsdienste helfen bei der Absicherung durch vier Stufen: Die kompetente Beratung durch Fachleute aus der Praxis, die professionelle Konzeption der individuellen Sicherheitsanforderungen, die Durchführung mit geschulten Sicherheitsmitarbeitern und die abschließende Analyse.

- **Zutritts- und Einlasskontrollen**
- **Standwachen**
- **Hallen- und Geländeaufsicht**
- **VIP-Begleitschutz**
- **Sonstige Veranstaltungsdienste**
Gepäckkontrollen/Kassendienste/
Garderobendienste/Informationsdienste



Wilhelm-Beckmann-Str. 7, 45307 Essen
Hotline: 0201 2788-388
Hotfax: 0201 2788-488
E-Mail: info@koetter.de
Internet: www.koetter.de